

LIEFERUNG UND ERWERB IM BINNENMARKT

HINWEISE FÜR UNTERNEHMER

MERKBLATT NR. 1761 | 07 | 2021

Inhalt

1. **Vorbemerkung**
2. **Zusammenhang zwischen Lieferung und Erwerb im Binnenmarkt**
3. **Inneregemeinschaftliche Lieferung**
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Steuerfreiheit der inneregemeinschaftlichen Lieferung
 - 3.3 Voraussetzungen nach § 6a Abs. 1 UStG
 - 3.4 Nachweis der Voraussetzungen der inneregemeinschaftlichen Lieferung
 - 3.4.1 Nachweis der zutreffenden USt-IdNr.
 - 3.4.2 Nachweis des Gelangens in einen anderen Mitgliedstaat
 - 3.5 Anforderungen an die Rechnung
 - 3.6 Anmeldungen
 - 3.7 Vertrauensschutz nach § 6a Abs. 4 UStG
4. **Inneregemeinschaftlicher Erwerb**
 - 4.1 Allgemeine Voraussetzungen für den inneregemeinschaftlichen Erwerb
 - 4.2 Ausnahme nach § 1a Abs. 3 UStG
 - 4.2.1 Besonderer Erwerber und Erwerbsschwelle
 - 4.2.2 Verzicht auf die Ausnahmeregelung
 - 4.2.3 Besonderheiten bei neuen Fahrzeugen und verbrauchsteuerpflichtiger Ware
 - 4.3 Der Ort des inneregemeinschaftlichen Erwerbs
 - 4.4 Steuerbefreiungen für einen inneregemeinschaftlichen Erwerb
 - 4.5 Bemessungsgrundlage und Steuersatz des inneregemeinschaftlichen Erwerbs
 - 4.6 Zeitpunkt der Steuerentstehung
 - 4.7 Vorsteuerabzug bei inneregemeinschaftlichem Erwerb

1. VORBEMERKUNG

Grenzüberschreitende Lieferungen im europäischen Binnenmarkt folgen einem einfachen Prinzip: Eine Umsatzsteuer soll dort entstehen, wo die Ware ge- oder verbraucht wird (sog. Bestimmungslandprinzip). Um dies umzusetzen, führen Lieferungen zwischen umsatzsteuerrechtlich registrierten Unternehmern in der Europäischen Union beim Lieferer zu einer steuerfreien inneregemeinschaftlichen Lieferung und beim Erwerber regelmäßig zu einem steuerbaren und steuerpflichtigen inneregemeinschaftlichen Erwerb. Zur korrekten Umsetzung müssen die beteiligten Unternehmer verschiedene Kontroll- und Aufzeichnungspflichten beachten. Zum Januar 2020 sind in der Europäischen Union verschärfende Bedingungen für die inneregemeinschaftlichen Lieferungen in Kraft getreten.

2. ZUSAMMENHANG ZWISCHEN LIEFERUNG UND ERWERB IM BINNENMARKT

Das gemeinsame Umsatzsteuersystem der Europäischen Union geht davon aus, dass ein Gegenstand dort der Besteuerung unterliegt, wo er gebraucht oder verbraucht wird (sog. „Bestimmungslandprinzip“). Damit bei einer Lieferung eines Gegenstands aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in einen anderen Mitgliedstaat dieses Prinzip zur Anwendung kommen kann, muss die Lieferung im Ursprungsland einer Steuerbefreiung unterliegen, im Bestimmungsland aber zu einer Umsatzsteuer führen. Diese beiden Grundsätze sind durch die Steuerbefreiung der inneregemeinschaftlichen Lieferung auf der Seite des liefernden Unternehmers sowie durch die Besteuerung eines inneregemeinschaftlichen Erwerbs auf der Seite des Käufers umgesetzt worden. Da dies aber eine umsatzsteuerrechtliche Registrierung des Käufers erforderlich macht, können diese Grundsätze nur dann zur Anwendung kommen, wenn nicht nur der Lieferer registrierter Unternehmer ist, sondern auch der Käufer.